

Ordensordinarien, die rechte Anwendung der Liturgiekonstitution zu überwachen, die Urheber solcher Veranstaltungen, auch wenn sie in guter Absicht handeln, mit Güte und Festigkeit davon abzubringen und notfalls Mißbräuche abzustellen, indem sie jede Initiative, die nicht von der Hierarchie ermächtigt und geleitet ist, verhindern. Doch sollen sie mit Eifer die wahre, vom Konzil gewollte liturgische Erneuerung fördern, damit das herrliche Werk einer solchen Erneuerung ohne Abirrung verwirklicht werden und die Früchte für das christliche Leben bringen kann, welche die Kirche von ihr erwartet.

Ferner rufen wir in Erinnerung, daß es *nur* in den in der liturgischen Gesetzgebung vorgesehenen und genau bestimmten Fällen erlaubt ist, die Messe in Privathäusern zu feiern.

Rom, am 29. Dezember 1966.

*Giacomo Kardinal Lercaro, Erzbischof von Bologna,
Präsident des Rates zur Durchführung der Liturgiekonstitution.
Arcadio M. Kardinal Larraona, Präfekt der Ritenkongregation
† Ferdinando Antonelli, Titularerzbischof von Idicra,
Sekretär der Ritenkongregation.*

HEILIGE RITENKONGREGATION^{*)}

ÜBER DAS MESSTIPENDIUM

Der „Ritus servandus in celebratione Missae“ hat in Nr. 10 bestimmt, daß die einzelnen Konzelebranten legitimerweise gemäß dem geltenden Recht ein Stipendium annehmen können. Doch wird in gewissen Gegenden von den Gläubigen ein besonderes Stipendium für ein Amt (missa in cantu) gegeben. So erhebt sich also ein Zweifel darüber, ob die Bestimmung, wie sie der Konzelebrationsritus vorsieht, auch für diese Art von Messen gilt. Die Heilige Konzilskongregation übermittelte nun folgende Antwort dem Sekretär der Heiligen Ritenkongregation, Sr. Exzellenz Ferdinandus Antonelli:

Nr. 105012/D

Rom, 18. April 1966

Eure Exzellenz!

Zusammen mit dem Gesuch von Eurer Exzellenz ist hier die Abschrift der Voten von drei Konsultoren, betreffend das Stipendium der Missa cantata im Falle einer Konzelebration eingelangt. Darüber äußert sich zum „Ritus servandus in celebratione Missae“ vom 7. März 1965 diese Heilige Konzilskongregation wie folgt:

^{*)} Aus „Notitiae“ Nr. 23, November 1966, pag. 330.

Diese Heilige Behörde ist der restringierenden Auffassung (ritiene), daß das Stipendium, von welchem oben die Rede ist, sich nur auf den Hauptzelebranten und nicht auf die anderen Konzelebranten bezieht, weil — außer es wird das Gegenteil ausdrücklich bekundet — derjenige, der das Stipendium für die Missa cantata gibt, der Meinung ist, sie werde nur von einem einzigen Priester (individualmente) zelebriert.

Mit dem Ausdruck tiefer Verehrung bin ich Eurer Exzellenz

im Herrn ehrfurchtsvoll ergebener

PIETRO PALAZZINI
Sekretär

DUBIA

RÖMISCHE ANTWORTEN AUF LITURGISCHE ZWEIFELSFÄLE

Aus „Notitiae“ 23, November 1966, S. 339.

ZUR INSTRUCTIO

103. Ob die Melodien für den Gesang des Meßordinariums in der Muttersprache von der Bischofskonferenz approbiert werden müssen.

Antwort: In den „Notitiae“ 2 (1966), 243 heißt es: „Melodien für den Gesang des Meßordinariums benötigen keine Approbation der Bischofskonferenzen“. Doch behielten sich in gewissen Fällen die Bischofskonferenz oder die Liturgische Kommission das Recht vor, auch Melodien für (die) Teile des Meßordinariums zu approbieren. So herrscht also Zweifel darüber, wer hier zuständig sei (cuinam res respondeat).

In Nr. 42 der Instructio „*Inter Oecumenici*“ wird klar ausgesprochen, daß diese Approbation seitens der Bischofskonferenz nur für *neue* Melodien, die vom Zelebranten und den Ministri zu singen sind, notwendig sei. Es ist also keine Rede von Melodien des Ordinariums, d. h. vom Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus-Benedictus und Agnus Dei. Hier wird von der bisher geltenden Gesetzgebung für die Melodien eben dieser Texte in lateinischer Sprache (eorundem textuum in latina lingua) nichts geändert. D. h. es genügt das „Imprimatur“ vonseiten des Ordinarius loci, wo der musikalische Text veröffentlicht wird.

Denn es wäre für die Bischofskonferenz schwierig, die einzelnen musikalischen Kompositionen zu untersuchen und in Anbetracht der Folgerungen (ob consecratoria) noch schwieriger, über die einzelnen Kompositionen ein Urteil zu fällen.

In dieser Zeit aber, da erstmals Kompositionen mit muttersprachlichem Text herauskommen, können die Bischofskonferenzen und Liturgischen Kommissionen eine strengere Überwachung üben, damit sich nichts Unwürdiges und Geschmackloses in den göttlichen Kult einschleiche.

104. Ob es gestattet ist, die heilige Kommunion über den Altartisch hin auszuteilen.

Antwort: Der Sinn der Frage ist der, ob es passend sei, dem Altar die Form eines Tisches zu geben, so zwar, daß der Priester vor dem Altare stehend den von der anderen Seite herantretenden Gläubigen die heilige Kommunion reichen